

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Axel Troost, Klaus Ernst, Susanna Karawanskij, Jutta Krellmann, Thomas Lutze, Thomas Nord, Richard Pitterle, Michael Schlecht, Dr. Petra Sitte und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/10936, 18/11290, 18/11472 Nr. 1.4, 18/11775 –**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften
auf Grund europäischer Rechtsakte
(Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz – 2. FiMaNoG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 8 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe e wird nach der Angabe zu § 26g die Angabe „§ 26h Mindestverweildauer“ angefügt.
2. Nummer 16 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gebühren“ die Wörter „oder der nach § 22 Absatz 2 auferlegten Ordnungsgelder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden jeweils nach der Angabe „§ 26a“ die Wörter „oder die Mindestverweildauer im Sinne des § 26h“ eingefügt.
3. Nummer 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „Nach § 26b werden die folgenden §§ 26c bis“ wird die Angabe „26g“ durch die Angabe „26h“ ersetzt.
 - b) Nach § 26g wird folgender § 26h angefügt:

„§ 26h

Mindestverweildauer

Die Börse ist verpflichtet, wirksame Systeme, Verfahren und Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass alle Aufträge, die von einem Mitglied oder Teilnehmer in das System eingegeben werden, während mindestens 500 Millisekunden gültig sind und während dieses Zeitraums nicht storniert oder geändert werden können.“

Berlin, den 28. März 2017

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Zur Vermeidung von Gefahren und Missbräuchen im Hochfrequenzhandel ist die Einführung einer Mindestverweildauer unabdingbar.

Seit Jahren lässt sich beobachten, dass Hochfrequenzhändler unter anderem mit Hilfe von sogenannten Co-Locations im Computerzentrum der Börse eine Vielzahl von Orders in die Handelssysteme einstellen und diese wieder in kürzester Zeit stornieren, um so das Ordervolumen anderer Handelsteilnehmern auszuloten und anschließend auszunutzen. Diese Praxis ist nicht nur unvereinbar mit dem Ziel des Hochfrequenzhandelsgesetzes, die Risiken für den ordnungsgemäßen Börsenhandel und die Formen von missbräuchlichem Verhalten einzugrenzen, sondern steht auch im Widerspruch zu § 24 Absatz 2 des Börsengesetzes, wonach Börsenpreise ordnungsmäßig zustande kommen und Angebote den Handelsteilnehmern zugänglich und die Annahme der Angebote möglich sein müssen.

Durch die Einführung einer Mindestverweildauer wird sichergestellt, dass alle Aufträge von Handelsteilnehmerinnen und Handelsteilnehmern, die in das System eingegeben werden, mindestens 500 Millisekunden gültig sind und während dieses Zeitraums nicht storniert oder geändert werden können. Dies schafft einerseits vergleichbare Handelsbedingungen für alle Anlegerinnen und Anleger, unabhängig von deren Größe oder finanzieller und technischer Ausstattung, und sorgt dafür, dass die einseitigen, allein auf Geschwindigkeit der Handelssysteme beruhenden Vorteile neutralisiert werden. Andererseits führt die Einführung einer Mindestverweildauer dazu, dass Hochfrequenzhändlerinnen und Hochfrequenzhändler mindestens während der festgelegten Verweildauer Liquidität real bereitstellen müssen, wodurch das Problem von Scheinliquidität eingeschränkt wird, sodass die Börsen wieder stärker ihrer Kernfunktion nachkommen können, der Realwirtschaft den Zugang zu Kapital diskriminierungsfrei zu gewähren.